

BGer 6F_18/2018 vom 5. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_18_2018

FR: TF 6F_18/2018 du 5 juillet 2018

IT: TF 6F_18/2018 del 5 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 4. Juni 2018 (6B_529/2018) auf eine vom Gesuchsteller erhobene Beschwerde in Strafsachen aus formellen Gründen nicht ein.

Mit Eingabe vom 26. Juni 2018 (Poststempel) gelangt der Gesuchsteller ans Bundesgericht. Er stellt zwar keinen formellen Antrag, verlangt aber sinngemäss, das bundesgerichtliche Urteil vom 4. Juni 2018 sei aufzuheben und die Sache sei neu zu beurteilen.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt, die vom Gesuchsteller in der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen sind (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; Urteil 6F_12/2017 vom 4. September 2017 E. 2).

E. 3

Auf das sinngemässe Revisionsbegehren ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller macht keinen der gesetzlichen Revisionsgründe geltend und legt nicht dar, inwieweit ein solcher gegeben sein könnte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Der Gesuchsteller verkennt Gegenstand und Wesen des bundesgerichtlichen Nichteintretensentscheids. Das Bundesgericht trat aus formellen Gründen auf die Beschwerde nicht ein, weshalb kein Entscheid in der Sache erging und die Rechtsbegehren und Rügen im Beschwerdeverfahren 6B_529/2018 nicht zu behandeln waren. Endet das bundesgerichtliche Verfahren mit einem Nichteintreten, liegt auch kein Anwendungsfall von Art. 121 lit. c BGG vor.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Gesuchsteller sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.